

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 15.11.2021

## AKTUELLES

### Bei kleinen Photovoltaikanlagen Liebhaberei beantragen. Lohnt es sich?

Sehr geehrte Damen und Herren,

**obwohl viele kleine Photovoltaikanlagen kaum Gewinn bringen, stuft das Finanzamt deren Stromerzeugung als Gewerbebetrieb ein und fordert eine Gewinnermittlung und Umsatzsteuererklärung an. Diesen Aufwand können Sie sich zukünftig durch einen Antrag auf Liebhaberei sparen.**

Denn: Die Finanzverwaltung hat eine erfreuliche Vereinfachungsregelung getroffen. Kleinere Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke können danach von der ertrag- und umsatzsteuerlichen Erfassung ausgenommen werden. Sie als Betreiber einer solchen Anlage erhalten eine antragsgebundene Möglichkeit für einen Verzicht auf die Besteuerung.

Wer eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betreibt, erzielt damit Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**. Damit ist die jährliche Abgabe einer Gewinnermittlung<sup>1</sup> erforderlich. Doch oftmals sind die zu versteuernden Beträge sehr gering - egal ob ein kleiner Verlust oder Gewinn. Der **Aufwand** für die korrekte Besteuerung ist jedoch groß. So müssen auch die Finanzämter diese zusätzlichen Daten überprüfen und oftmals kommt es zum Streit über die Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

#### **Die Regelung:**

Dies hat die Finanzverwaltung offenbar veranlasst eine Verzichtsmöglichkeit zu schaffen und damit den Bürokratieaufwand etwas zu verringern. Das Bundesministerium der Finanzen (kurz: BMF) hat in Abstimmung mit den Finanzverwaltungen der Länder in dem Erlass/in dem Schreiben v. 02.06.2021<sup>2</sup> eine Regelung zur Vereinfachung der ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer BHKW getroffen. Die Anlagenbetreiber können einen schriftlichen **Antrag**<sup>3</sup> stellen, wonach die Anlage **ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben** wird. In diesem Fall wird von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung unterstellt, dass eine steuerlich unbeachtliche sog. **Liebhaberei** vorliegt.

**Die Vereinfachungsregelung gilt für:**

- **Photovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung von **bis zu 10 kW**. Diese müssen auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus installiert sein. Das gilt auch für eine Photovoltaikanlage auf einem dazugehörigen Carport oder einer Garage. Zudem gilt die Regelung nur für Anlagen, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.
- **Blockheizkraftwerke** mit einer installierten Leistung von **bis zu 2,5 kW**. Auch hier gelten die übrigen Voraussetzungen analog wie für kleinere Photovoltaikanlagen.

**Wann gilt die Regelung nicht:**

Ist ein Teil des Gebäudes **vermietet**, scheidet solch ein Liebhaberei-Antrag aus. Allerdings gilt ein Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus trotz eines häuslichen **Arbeitszimmers** oder einer nur gelegentlichen entgeltlichen Vermietung von Räumen mit Einnahmen bis 520 EUR im Jahr als in vollem Umfang eigen genutzt; diese anderweitige Nutzung ist damit **unschädlich**.

**Die Folgen der Vereinfachungsregelung:**

Mit dem schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person wird aus Vereinfachungsgründen und **ohne weitere Prüfung** unterstellt, dass die Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Damit wird der Gewerbebetrieb einer solchen kleinen Photovoltaikanlage bzw. eines Blockheizkraftwerkes **nicht mehr bei der Einkommensteuer erfasst**.

Dies gilt jedoch nicht nur für das **aktuelle Jahr**, sondern auch für alle **nachfolgenden Jahre** und auch für alle **noch offenen (änderbaren) Jahre**. In der Praxis gilt es deswegen **zu prüfen**, ob die Bescheide für frühere Jahre, die eventuell noch Verluste aus dem Betrieb der Anlage umfassen, auch allesamt **bestandskräftig und nicht mehr änderbar** sind. Besteht z.B. noch ein Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO, eine Vorläufigkeit gemäß § 165 AO oder ist ein Einspruch anhängig, wird das Finanzamt sonst auch dieses Jahr noch ändern und einen Verlust nicht mehr berücksichtigen.

Die umsatzsteuerlichen Pflichten für eine Photovoltaikanlage bzw. ein Blockheizkraftwerk und die **Steuerpflicht der Umsätze bleiben** trotz einer Antragsstellung unverändert **bestehen**. Auch für die Umsatzsteuer gibt es Ausstiegsmöglichkeiten; dies würde aber den Rahmen dieser Kurz-Info sprengen. Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

**Wie muss ein Antrag auf Nichtbesteuerung gestellt werden:**

Ein Antrag auf Nichtbesteuerung kann grundsätzlich formfrei gestellt werden. Die Finanzverwaltung Baden-Württemberg hat ein **Formular** "Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken"<sup>3</sup> entwickelt, mit welchem der Antrag gestellt werden kann.

Der Antrag ist als **Wahlrecht** ausgestaltet. Es bleibt Ihnen unbenommen, das Streben nach einem sog. Totalgewinn nachzuweisen und keinen Antrag zu stellen. Eine **Gewinnerzielungsabsicht** ist nach den allgemeinen Grundsätzen<sup>4</sup> nachzuweisen. Im Gegenzug können dann Anlauf-

**Verluste steuermindernd** geltend gemacht werden. In späteren Jahren mit Gewinn kann dann allerdings die Vereinfachungsregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

**Auswirkung auf die Umsatzsteuer:**

**Wenn die Liebhabereivariante gewählt wird, gibt es natürlich auch keinen Vorsteuerabzug aus der Installation der Photovoltaikanlage. Trotzdem muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG abgegeben werden.**

Fußnoten:

1)

i.d.R. Anlage EÜR

2)

Fundstelle: BMF, Schreiben v. 2.6.2021, IV C 6 -S 2240/19/10006 :006, zu finden unter

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-02-gewinnerzielungsabsicht-bei-kleinen-photovoltaikanlagen-und-vergleichbaren-blockheizkraftwerken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-02-gewinnerzielungsabsicht-bei-kleinen-photovoltaikanlagen-und-vergleichbaren-blockheizkraftwerken.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

3)

Der Antrag für die Einkommensteuer ist unter

[https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents\\_E1804909009/mfw/OFD/Dokumente/Aktuelle%20Mitteilungen%20Rebrush/PV-Anlagen%20Antrag%20Liebhaberei.pdf](https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E1804909009/mfw/OFD/Dokumente/Aktuelle%20Mitteilungen%20Rebrush/PV-Anlagen%20Antrag%20Liebhaberei.pdf) abrufbar.

4)

vgl. H 15.3 EStH

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

**Zitat der Woche:**

*„Erst beim Abfassen der Steuererklärung  
kommt man dahinter, wie viel Geld man  
sparen würde, wenn man keines hätte.“*

**Joseph Désire Contandin**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da.***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)